VERORDNUNG (EWG) Nr. 1438/70 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2403/69 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2403/69 der Kommission vom 1. Dezember 1969 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 783/70 (5), sind die Bedingungen festgelegt, denen bestimmte Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch mindestens entsprechen müssen, um die Anwendung einheitlicher Voraussetzungen für die Zahlung der Erstattungen zu gewährleisten.

In Anhang II derselben Verordnung sind die Untersuchungsverfahren festgelegt, nach denen die physikalisch-chemische Kontrolle der Einhaltung der in Artikel 1 genannten Bedingungen erfolgt.

Es hat sich herausgestellt, daß zwischen der deutschen und der niederländischen Fassung dieser Anhänge einerseits und der französischen und der italienischen Fassung andererseits gewisse sprachliche Unterschiede bestehen, die zu einer anderen Auslegung sowohl der Bedingungen als auch der anzuwendenden Untersuchungsverfahren führen könnten.

Es hat sich gezeigt, daß der für das Erzeugnis der Tarifstelle ex 16.02 B III a) 2 des Anhangs I der genannten Verordnung in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 783/70 festgesetzte Höchstsatz des Kollagen-Protein-Verhältnisses nicht geeignet ist, die Ziele des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2586/69 (7), zu erreichen. Es ist daher notwendig, diesen Höchstsatz entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2403/69 werden durch Anhang I und II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.
(4) ABl. Nr. L 303 vom 3. 12. 1969, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 96 vom 30. 4. 1970, S. 16.
(6) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.
(7) ABl. Nr. L 322 vom 24. 12. 1969, S. 27.

ANHANG I

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Bedingungen
15.01	Schweineschmalz, Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :	
	A. Schweineschmalz :	
	II. anderes	a) Bömerzahl mindestens 73
		b) Peroxydzahl höchstens 6 Milliäquivalent Sauerstoff/kg
		c) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 1,5 Gewichtshundertteile des Eigengewichts
		d) Gehalt an Wasser und Verschmutzung höchstens 0,5 Gewichtshundertteile des Eigengewichts
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	B. anderes :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht	a) Proteingehalt mindestens 12 Gewichtshundertteile des Eigengewichts
		b) kein Fremdwasserzusatz
		c) die Verwendung von anderem als tierischem Protein ist ausgeschlossen
	II. andere	a) Gehalt an tierischem Protein mindestens 8 Gewichtshundertteile des Eigengewichts
		b) Kollagen-Protein-Verhältnis höchstens 0,45
		c) Fremdwassergehalt höchstens 23 Gewichtshundertteile des Eigengewichts
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :	
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch höchstens 4,3
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch höchstens 4,3

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Bedingungen
ex 16.02 (Fortsetzung)	cc) anderes	a) Gehalt an tierischem Protein mindestens 8 Gewichtshundertteile des Eigengewichts b) Kollagen-Protein-Verhältnis höchstens 0,45
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	Kollagen-Protein-Verhältnis höchstens 0,45

ANHANG II

Untersuchungsverfahren [1]

1. *Bestimmung der Bömerzahl*

   Die Bömerzahl ist nach dem Äther- oder nach dem Azetonverfahren zu bestimmen.

   (Quelle : ISO/TC 34/SC 6/WG 3/N 73.)

2. *Bestimmung der Peroxydzahl*

   Die Peroxydzahl ist nach dem jodometrischen Verfahren von D.H. Wheeler zu bestimmen.

   (Quelle : Deutsche Gesellschaft für Fettwissenschaft, Einheitsmethoden C VI 6 a (61).)

3. *Bestimmung des Gehalts an freien Fettsäuren*

   Der Gehalt an freien Fettsäuren ist durch Neutralisation der freien Fettsäuren nach dem ISO-Verfahren R. 660 zu bestimmen.

   (Quelle : ISO/TC 34 (Secr.-239) 320 E.)

4. *Bestimmung des Gehalts an Wasser und Verschmutzung in Waren der Tarifnummer 15.01 A II*

   Der Gehalt an Wasser ist nach dem ISO-Verfahren R. 933, der Gehalt an Verschmutzung ist nach dem ISO-Verfahren R. 932 zu bestimmen.

   (Quelle : ISO/TC 34 (Secr.-371) 437 E) ;

   (Quelle : ISO/TC 34 (Secr.-367) 433 E.)

5. *Bestimmung des Wassergehalts in Waren der Tarifnummern 16.01 und 16.02*

   Der Wassergehalt ist nach dem ISO-Verfahren D.R. Nr. 1442 zu bestimmen.

   (Quelle : ISO/TC 34 (Secr.-260) 447 E.)

6. *Bestimmung des Proteingehalts*

   Als Gehalt an Protein gilt der mit dem Faktor 6,25 vervielfältigte Stickstoffgehalt. Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren D.R. Nr. 1233 zu bestimmen.

   (Quelle : ISO/TC 34 (Secr.-327) 374 F.)

7. *Berechnung des Fremdwassergehalts*

   Der Fremdwassergehalt errechnet sich nach der Formel : a — (4 mal b).

   a = analytisch ermittelter Wassergehalt in Gewichtshundertteilen.

   b = Proteingehalt in Gewichtshundertteilen.

8. *Bestimmung des Kollagengehalts*

   Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 vervielfältigte Gehalt an Hydroxyprolin.

   Der Gehalt an Hydroxyprolin ist unter Anwendung eines in den Dokumenten des ISO-Sekretariats angeführten Untersuchungsverfahrens zu bestimmen :

   ISO/TC 34/SC 6/WG 2 Dok. Nr. 138
   ISO/TC 34/SC 6/WG 2 Dok. Nr. 140
   ISO/TC 34/SC 6/WG 2 Dok. Nr. 153
   ISO/TC 34/SC 6/WG 2 Dok. Nr. 163.

   Die Wahl der Methode trifft der ausführende Mitgliedstaat.

---

[1] Die Untersuchungsverfahren gelten in der am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Fassung. Die in den Positionen 1, 3, 4, 5, 6 und 8 zitierten Verfahren sind durch das ISO-Sekretariat, Genf, 1, rue de Varembé, veröffentlicht worden.